

Geschäftsordnung für den Rundfunkrat von Radio Bremen

Gemäß § 13 Abs. 4 Radio Bremen-Gesetz gibt sich der Rundfunkrat folgende
Geschäftsordnung:

§ 1

Wahl eines vorsitzführenden Mitglieds und eines stellvertretend vorsitzführenden Mitglieds

- (1) Der Rundfunkrat wählt für die Amtsperiode gemäß § 13 Abs. 2 des Radio Bremen-Gesetzes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein vorsitzführendes und ein stellvertretend vorsitzführendes Mitglied.
- (2) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Scheidet das vorsitzführende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzführende Mitglied vorzeitig aus dem Rundfunkrat aus oder legt das vorsitzführende bzw. das stellvertretend vorsitzführende Mitglied das Amt nieder, so findet in der darauffolgenden Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen statt.
- (4) Die Wahl des vorsitzführenden Mitglieds leitet das Mitglied des Rundfunkrats mit der längsten ununterbrochenen Mitgliedschaft im Rundfunkrat. Sollte mehrere Mitglieder diese Voraussetzung erfüllen, stimmen sie untereinander ab, wer die Leitung der Wahl übernimmt.

§ 2

Sitzungsordnung

- (1) Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen gegenüber dem vorsitzführenden Mitglied. Dieses führt eine Liste der Redner:innen und erteilt den Mitgliedern sowie den sonstigen Sitzungsteilnehmenden in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Sofern es sachdienlich ist, kann das vorsitzführende Mitglied davon abweichen. Abweichend von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 erhalten Berichtersteller:innen zu Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunktes das Wort.
- (2) Wortmeldungen können ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen.
- (3) Das vorsitzführende Mitglied muss Mitgliedern des Rundfunkrats außerhalb der Reihenfolge das Wort zu formalen Fragen zum Radio Bremen-Gesetz, zur Radio Bremen-Satzung oder zur Geschäftsordnung erteilen. In diesem Zusammenhang dürfen sich die Ausführungen nur auf die Behandlung des zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunktes oder die Tagesordnung beziehen.
- (4) Das vorsitzführende Mitglied kann jederzeit bis zum Schluss der Aussprache den Mitgliedern des Direktoriums, den Beschäftigten der Anstalt, die vom Direktorium zu

Beratungszwecken hinzugezogen wurden bzw. die vom Personalrat entsandt sind, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie dem/der Vertreter:in der Rechtsaufsicht, die erklären, Aufklärung über den Verhandlungsgegenstand geben zu können, das Wort erteilen, ohne dass jedoch ein:e Redner:in unterbrochen wird.

(5) Zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zur Berichtigung eigener Ausführungen wird das Wort zum Schluss der Aussprache erteilt.

(6) Das vorsitzführende Mitglied kann aus wichtigem Grunde die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Die Sitzung kann vertagt werden, wenn der Rundfunkrat dies beschließt.

§ 3 Beratung

(1) Das vorsitzführende Mitglied hat jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung enthalten ist, aufzurufen und die Beratung zu eröffnen.

(2) Ist die Liste der Redner:innen oder das Beratungsthema erschöpft oder melden sich keine Mitglieder oder andere Teilnehmenden zu Wort, so erklärt das vorsitzführende Mitglied die Beratung für geschlossen.

(3) Der Rundfunkrat kann beschließen, die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zu vertagen.

(4) Der Rundfunkrat kann die Überweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur vorbereitenden oder nochmaligen Beratung beschließen und die eigene Beratung der Angelegenheit solange aussetzen.

(5) Der Rundfunkrat kann beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt einen Bericht des Verwaltungsrats zu erbitten.

§ 4 Wahlablauf

(1) Vor einem Wahlgang werden den Rundfunkratsmitgliedern die erforderlichen Stimmzettel ausgehändigt.

(2) Vor Eintritt in den 1. Wahlgang setzt das vorsitzführende Mitglied eine Zählkommission ein, die unter Beteiligung des/der Justiziar:in die Stimmauszählung vornehmen wird.

(3) Das vorsitzführende Mitglied eröffnet den Wahlgang und fragt nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums, ob alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Anschließend werden die Stimmzettel von einem/r Mitarbeitenden des Gremienbüros in einer Wahlurne eingesammelt und wird die Wahlurne an die Zählkommission übergeben.

(4) Die Zählkommission zählt die Stimmen aus. Anschließend teilt der/die Justiziar:in das Ergebnis dem vorsitzführenden Mitglied schriftlich mit. Dabei werden die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie die ungültigen Stimmen gesondert ausgewiesen. Als ungültige Stimmen gelten unausgefüllte oder nicht eindeutig gekennzeichnete Stimmzettel.

(5) Bei Wahlen in geheimer Abstimmung über mehrere Wahlvorschläge erfolgt die Stimmabgabe mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der sich bewerbenden Personen verzeichnet sind. Stimmzettel mit Namen nicht vorgeschlagener Personen sind ungültig.

(6) Kommt in einem Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich in derselben Sitzung ein neuer Wahlgang statt. Für diesen und den dritten Wahlgang können keine neuen Wahlvorschläge eingebracht werden. Sollte auch im dritten Wahlgang eine Wahl nicht zustande kommen, können weitere Wahlvorschläge eingebracht werden. Sollte auch bei der Abstimmung über diese Wahlvorschläge nach drei Wahlgängen keine Wahl zustande gekommen sein, entscheidet der Rundfunkrat, ob die Wahl fortgesetzt oder bis zur nächsten Sitzung vertagt werden soll.

(7) Das vorsitzführende Mitglied stellt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis fest und gibt es im Plenum bekannt.

(8) Das Gremienbüro bewahrt die Stimmzettel bis zur Genehmigung der Niederschrift über die Wahl, längstens aber für die Dauer von zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattgefunden hat, auf. Im Falle einer Beanstandung der Wahl sind die Stimmzettel bis zur endgültigen Klärung aufzubewahren.

§ 5

Ausschüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat bildet vier ständige Ausschüsse:

- a. Ausschuss für Finanzen und Organisation
- b. Programmausschuss mit besonderer Schwerpunktbildung
- c. Ausschuss für Zukunftsfragen und Telemedien
- d. Beschwerdeausschuss

(2) Zusätzlich kann der Rundfunkrat nichtständige Ausschüsse mit thematischen Schwerpunkten bilden. Zur Vorbereitung eines Dreistufentests bildet er einen nichtständigen Dreistufentest-Ausschuss. Ihm gehören kraft Amtes das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats, seine Stellvertretung, das vorsitzführende Mitglied des Ausschusses für Zukunftsfragen und Telemedien sowie das vorsitzführende Mitglied des Verwaltungsrats an. Aufgrund eigener persönlicher Entscheidung können dem Dreistufentest-Ausschuss weitere ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrats angehören.

(3) Veröffentlichungen der Ausschüsse erfolgen gemäß § 13 Abs. 9 des Radio Bremen-Gesetzes.

§ 6

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats und das stellvertretende vorsitzführende Mitglied, der/die Intendant:in sowie die Direktor:innen sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Der/Die Intendant:in und die Direktor:innen können zum Zwecke der Beratung weitere Mitarbeitende von Radio Bremen hinzuziehen. Die Ausschüsse können Gäste zu den Beratungen hinzuziehen.

(2) Die gemäß § 13 Abs. 8 Satz 2 Radio Bremen-Gesetz vom Personalrat entsandten Beschäftigten der Anstalt können an den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Organisation und des Ausschusses für Zukunftsfragen und Telemedien beratend teilnehmen.

(3) Die Mitglieder werden im Falle ihrer Abwesenheit in den Ausschusssitzungen nicht vertreten.

§ 7

Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Organisation besteht aus neun bzw. elf oder dreizehn gewählten ordentlichen Mitgliedern des Rundfunkrats. Bei der Besetzung der Mitglieder sind alle Geschlechter zu berücksichtigen, wobei der Anteil von Frauen dabei nicht den Anteil von Männern unterschreiten soll. Mitglieder mit diversem Geschlechtereintrag erklären, soweit erforderlich, ob sie den Regeln für Frauen, den Regeln für Männer oder keinerlei Geschlechterzuordnung unterliegen wollen.

(2) Mindestens ein nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Radio Bremen-Gesetz entsandte Mitglied oder ein Mitglied, das seinen Wohn- und/oder Dienstsitz in Bremerhaven hat, soll dem Ausschuss für Finanzen und Organisation angehören.

(3) Der Ausschuss für Finanzen und Organisation ist insbesondere für die Vorbereitung der Entwürfe des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung zuständig. Er berät den Rundfunkrat darüber hinaus in allen wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten.

(4) Die Mitgliedschaft im Programmausschuss und im Ausschuss für Zukunftsfragen und Telemedien erfolgt nicht durch Wahl, sondern durch persönliche Entscheidung des jeweiligen ordentlichen Mitglieds bzw. des stellvertretenden Mitglieds.

(5) Der Programmausschuss befasst sich im Sinne der §§ 3 und 4 Radio Bremen-Gesetz mit allen inhaltlichen Angeboten der Anstalt, der ARD sowie der Gemeinschaftsangebote und deren Qualität. Er tagt in der Regel je zweimal jährlich zu crossmedialen Themen, zu Audio-Angeboten und zu Video-Angeboten, soweit erforderlich unter Einbeziehung der entsprechenden Inhalte in den Sozialen Netzwerken und sonstiger non-linearer Angebote. Der Programmausschuss gibt Stellungnahmen zu bestimmten Angeboten nach deren Ausstrahlung bzw. Verbreitung ab und gibt ggfs. eine Beschlussempfehlung für den Rundfunkrat ab. Der Programmausschuss lässt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in regelmäßigen Abständen über die programmlichen Vorhaben der Bereiche Hörfunk,

Fernsehen und Telemedien informieren. Er befasst sich darüber hinaus mit der Akzeptanzentwicklung der inhaltlichen Angebote und mit Fragen der Programmverbreitung und -gestaltung.

(6) Der Programmausschuss kann auf Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder abweichend von § 9 Abs. 2 Radio Bremen-Satzung von zwei Ko-Vorsitzenden geleitet werden, die sich die Vorsitzaufgaben teilen. Ein ko-vorsitzführendes Mitglied ist für den Schwerpunktbereich Audio und das andere für den Schwerpunktbereich Video verantwortlich. Beide vorsitzführenden Mitglieder leiten in der Regel jeweils eine crossmediale Sitzung, sodass beide ko-vorsitzführenden Mitglieder in der Regel drei Sitzungen leiten. Beide gleichberechtigten Vorsitzenden erhalten die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende. Der Programmausschuss hat im Präsidium auch weiterhin nur eine Stimme, die Ko-Vorsitzenden teilen sich die Anwesenheit nach Absprache auf.

(7) Der Ausschuss für Zukunftsfragen und Telemedien überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Telemedien und befasst sich mit verfahrensrechtlichen Fragen, insbesondere mit der Notwendigkeit von Dreistufentestverfahren. Er beschäftigt sich mit allen technischen, rechtlichen, finanziellen und politischen Entwicklungen im Medienbereich, der Gestaltung der Telemedienangebote der Anstalt, der ARD und der Gemeinschaftsangebote. Der Ausschuss für Zukunftsfragen und Telemedien gibt Stellungnahmen zu bestimmten Entwicklungen und Beschlussempfehlungen gegenüber dem Rundfunkrat ab. Er behandelt Beschwerden über Bescheide des/r Intendanten/in zu Einsprüchen gegen die Gestaltung der Telemedienangebote.

(8) Der Beschwerdeausschuss besteht aus neun gewählten ordentlichen Mitgliedern des Rundfunkrats. Ihm gehören kraft Amtes das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats und seine Stellvertretung an. Er behandelt Programmbeschwerden gemäß § 27 Radio Bremen-Gesetz, wenn sich die beschwerdeführende Person gegen einen Bescheid des/r Intendant:in gemäß § 27 Abs. 3 Radio Bremen-Gesetz wendet und gibt eine Beschlussempfehlung für den Rundfunkrat ab. Das Nähere regelt § 10.

§ 8

Bewerbungsverfahren für die Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Für die Wahl der sechs Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Radio Bremen-Gesetz eröffnet der Rundfunkrat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des aktuellen Verwaltungsrats ein Bewerbungsverfahren. Die zu besetzenden Positionen inklusive der Qualifikationsanforderungen werden unter Angabe der Bewerbungsfrist öffentlich ausgeschrieben.

(2) Das Präsidium formuliert die öffentliche Ausschreibung und ist berechtigt, die Bewerbungsfrist zu verlängern.

(3) Die Ausschreibung zum Bewerbungsverfahren ist in geeigneter Form auf der Internetseite der Anstalt zu veröffentlichen. Radio Bremen soll die Öffentlichkeit auf diese Ausschreibung aufmerksam machen.

(4) Die Ausschreibung informiert über den Verwaltungsrat und die seine Wahl betreffenden Vorschriften, über seine Arbeitsweise sowie über die Regelungen zur Aufwandsentschädigung bzw. zum Sitzungsgeld.

(5) Aus einer Bewerbung muss ersichtlich sein, aufgrund welcher Qualifikation/en die Bewerbung erfolgt. Die Bewerbungen können sich auf eine oder mehrere der erforderlichen Positionen beziehen. Sie sind schriftlich oder in Textform an das Gremienbüro zu richten. Die Bewerber:innen sollen ihr Interesse an der Mitarbeit im Verwaltungsrat von Radio Bremen darlegen und die in § 14 Abs. 1 Ziffer 1., 2. und 6. genannte Qualifikation durch entsprechende Unterlagen nachweisen.

(6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist stellt das Präsidium eine Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats auf, die für die in § 14 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 Radio Bremen-Gesetz genannten sechs Positionen jeweils einen Vorschlag enthält. Die Eignung und die Qualifikation der Kandidat:innen sind einzeln darzulegen.

(7) Bei der Besetzung des Verwaltungsrats sind alle Geschlechter zu berücksichtigen, wobei der Anteil von Frauen dabei nicht den Anteil von Männern unterschreiten soll. Mitglieder mit diversem Geschlechtereintrag erklären, soweit erforderlich, ob sie den Regeln für Frauen, den Regeln für Männer oder keinerlei Geschlechterzuordnung unterliegen wollen.

(8) Alle Mitglieder des Rundfunkrats können die Unterlagen der Bewerber:innen im Gremienbüro einsehen.

(9) Vor der Abstimmung kann der Rundfunkrat aufgrund von Anträgen einzelner Mitglieder die Vorschlagsliste mit der Mehrheit der Anwesenden ändern. Ein solcher Antrag muss vor der Sitzung des Rundfunkrats vorgelegt werden. Er bezieht sich auf eine der in § 14 Abs. 1 Ziffer 1., 2. und 6. genannte Qualifikation und beantragt die Ersetzung der dort vorgeschlagenen Person durch eine andere entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis der vorliegenden Bewerbungen.

(10) Über die so geänderte Vorschlagsliste wird in verbundener Einzelwahl geheim abgestimmt. Jedes Mitglied des Rundfunkrats hat pro zu besetzender Position im Verwaltungsrat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Rundfunkrats erhält.

§ 9

Entsendung von Mitgliedern des Rundfunkrats in Programmbeiräte

Der Rundfunkrat entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den ARD-Programmbeirat sowie ein weiteres Mitglied in den ARTE-Programmbeirat. Die Entsendung endet, wenn das jeweilige Mitglied aus dem Rundfunkrat ausscheidet.

§ 10

Behandlung von Programmbeschwerden

(1) Wurde der Programmbeschwerde durch den Intendanten bzw. die Intendantin nicht abgeholfen und verlangt die beschwerdeführende Person eine Befassung des Rundfunkrats, so beraumt das vorsitzführende Mitglied des Beschwerdeausschusses eine Behandlung der Beschwerde in einer der nächsten Ausschusssitzungen an bzw. lädt im Sinne einer zügigen Antwort an den/die Beschwerdeführer:in zu einer zeitnahen Sitzung ein. Dazu sind die jeweiligen Programmverantwortlichen und der/die Justiziar:in einzubeziehen; sie können auskunftsfähige Mitarbeiter:innen hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen.

(2) Das vorsitzführende Ausschussmitglied gibt das Beschwerdeschreiben gemäß § 27 Radio Bremen-Gesetz den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses einschließlich des dafür relevanten Schriftverkehrs zwischen der Anstalt und dem/der Beschwerdeführer:in zur Kenntnis und legt ihm nach erfolgter Aussprache und Diskussion zur nächsten Ausschusssitzung einen Entwurf eines Antwortschreibens vor, über den der Ausschuss berät und eine Beschlussempfehlung gegenüber dem Rundfunkrat abgibt.

(3) Der Beschwerdeausschuss kann bei wiederholten Einwendungen in gleicher Angelegenheit oder bei bereits erfolgter inhaltlich umfassender Beantwortung von weiteren förmlichen Behandlungen im Ausschuss absehen. Das vorsitzführende Mitglied des Ausschusses berichtet im Rundfunkrat über diese Fälle.

(4) Bei besonderer Eilbedürftigkeit und insbesondere zur abschließenden Abstimmung des Antwortentwurfs unter den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses kann das vorsitzführende Mitglied eine Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege oder in Textform veranlassen. Es wird die Mitglieder des Beschwerdeausschusses, die jeweiligen Programmverantwortlichen sowie den/die Justiziar:in durch Übersendung der relevanten Unterlagen über die Einleitung des Umlaufverfahrens unterrichten.

(5) Das Votum der einzelnen Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist binnen einer von dem vorsitzführenden Mitglied festzusetzenden Frist ihm gegenüber mindestens in Textform abzugeben. Die Frist sollte mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tage nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann jedes Mitglied des Beschwerdeaus-schusses einem Umlaufverfahren widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung des Beschwerdeausschusses zulässig. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren. Das vor-sitzführende Mitglied gibt in der nächsten Sitzung das Ergebnis zu Protokoll.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats geändert werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Juni 2024 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 2. Oktober 2020.